



AUSTELLERREGLEMENT

Dieses Reglement regelt das Rechtsverhältnis zwischen den Ausstellern und der Swiss Wedding World für die Teilnahme an der Hochzeitsmesse Swiss Wedding World.

Zürich, 1. Juni 2021

Swiss Wedding World
Maja Giger GmbH, 8366 Wolfhausen

www.swissweddingworld.ch
world@swissweddingworld.ch
Telefon +41 79 760 27 83

1. RECHTSGRUNDLAGE

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Anmeldung
- 2.2. Inhalt der Anmeldung
- 2.3. Annahme der Anmeldung
- 2.4. Zustandekommen des Ausstellervertrages
- 2.5. Widerruf der Anmeldung und Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller
- 2.6. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- 2.7. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich
- 2.8. Widerrufs- und Entfernungsrecht

3. VERTRAGSINHALT

- 3.1. Vertragsgegenstand
- 3.2. Haftung und Versicherung
- 3.3. Dienstleistungen der Veranstalterin
- 3.4. Messemagazin

4. STANDBAU

- 4.1. Anlieferung
- 4.2. Gestaltung der Messestände
- 4.3. Technische Anschlüsse
- 4.4. Sicherheitsvorschriften von technischen Einrichtungen und Geräten
- 4.5. Fahrzeugverkehr

5. OBLIEGENHEITEN WÄHREND DES MESSEBETRIEBES

- 5.1. Nutzung des Standplatzes
- 5.2. Kontroll-, Weisungs- und Eingriffsrecht der Veranstalterin/Messeleitung
- 5.3. Meldepflicht des Ausstellers

6. VERLETZUNG VON PFLICHTEN

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 7.1. Ausweise / Eintrittskarten
- 7.2. Fotografieren und Filmen
- 7.3. Gesetzliches Rauchverbot
- 7.4. Verwendung von Musik (SUISA)
- 7.5. Bauarbeiten
- 7.6. Drohnen
- 7.7. Gesetzliche Bestimmungen

8. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

- 8.1. Räumung der Standfläche
- 8.2. Rückgabe gemieteter Standeinrichtung
- 8.3. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung

9. FEUERPOLIZEILICHE SICHERHEITSMASSNAHMEN

10. ABRECHNUNG

11. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

1. RECHTSGRUNDLAGE

Grundlage des Vertrages zwischen der Swiss Wedding World als Veranstalterin/Messeleitung einerseits und dem Aussteller andererseits bilden der Ausstellervertrag, das vorliegende Ausstellereglement und das Beiblatt „WEITERE INFORMATIONEN UND DETAILS ZUM AUSTELLERREGLEMENT“ zur betreffenden Messe/Veranstaltung. Vorliegendes Ausstellereglement und die dazugehörigen Unterlagen finden in den vertraglichen Verhältnissen zwischen der Swiss Wedding World einerseits und weiteren Benutzern des Ausstellungsgeländes andererseits wie Restaurateure, selbständige Ausstellungsveranstalter, Veranstalter von Sonderschauen etc. sinngemäss Anwendung.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Anmeldung

Indem der Interessent die Anmeldeunterlagen der Messeleitung ordnungsgemäss ausgefüllt und termingerecht rechtsgültig unterzeichnet einreicht, stellt er der Veranstalterin den Antrag zum Vertragsabschluss unter Anerkennung der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungen im Beiblatt „WEITERE INFORMATIONEN UND DETAILS ZUM AUSTELLERREGLEMENT“ zu.

2.2. Inhalt der Anmeldung

2.2.1 Standplatzwünsche

Die Interessenten haben in der Anmeldung die gewünschten Standmasse und Standorte anzugeben. Über Hallen- und Platzzuteilung sowie Gruppierung der Aussteller entscheidet allein die Messeleitung, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Standort und Standmass zu entsprechen. Der Standort und die Masse der Standfläche werden im Hallenplan festgelegt. Dieser wird dem Aussteller zum gegebenen Zeitpunkt zugestellt und bildet einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages. Für unerwünschte Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugeteilten Standplatzes ergeben können, haftet die Veranstalterin nicht. Bei übergeordneten Interessen, wie beispielsweise behördliche Auflagen, Bedürfnisse der Sicherheit etc. behält sich die Messeleitung überdies vor, den Hallenplan auch nach Zustellung an den Aussteller abzuändern.

2.2.2. Deklarationspflicht

Das vom Aussteller auf der Messe zur Präsentation vorgesehene Ausstellungsgut (Produkte und Dienstleistungen) hat der Aussteller auf Verlangen der Messeleitung über die Art und die Verwendung der auszustellenden Artikel, respektive vorzustellenden Dienstleistungen schriftlich Auskunft zu erteilen.

2.2.3. Mitaussteller

Die Aufnahme von Mitausstellern des Standes ist kostenpflichtig und bedarf der Zustimmung der Messeleitung, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Durch den Mitausstellervertrag wird der ursprüngliche Hauptaussteller nicht aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin und der Messeleitung entlassen. Der Hauptaussteller haftet gegenüber der Veranstalterin und der Messeleitung dafür, dass der Mitaussteller die Sache nicht anders gebraucht, als es ihm selbst gestaltet ist. Die Messeleitung hat das Recht, den Mitaussteller direkt der Einhaltung des Gebrauchsrechts laut Hauptmietvertrag anzuhalten. Mehrkosten, die der Messeleitung aufgrund der Aufnahme eines Mitausstellers entstehen, werden dem ursprünglichen Hauptaussteller auferlegt. Der ursprüngliche Hauptaussteller und sein Mitaussteller haften gegenüber der Veranstalterin solidarisch für ihre Verpflichtungen (Art. 143 OR).

2.2.4. Obligatorische Haftpflichtversicherung

Jeder Aussteller und Mitaussteller ist verpflichtet, sich im Zusammenhang mit seiner Ausstellertätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art zu versichern und dies der Messeleitung nachzuweisen. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 5.000.000 (für Personen- und Sachschäden) betragen. Sofern den Anmeldeunterlagen keine Kopie einer Versicherungspolice mit entsprechendem Deckungsinhalt oder ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des

Haftpflichtversicherers des Ausstellers beiliegt, schliesst die Messeleitung für jeden Aussteller und Mitaussteller eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab. Die daraus entstehenden Kosten werden gesamthaft dem (Haupt-) Aussteller belastet.

2.2.5. Technische Anschlüsse/ Standmaterial etc.

Sämtliche Bedürfnisse für Gas-, Wasser-, Druckluft, Kaminanschlüsse sowie für Nutzungen von Funkfrequenzen müssen mit der Ausstellernmeldung bekannt gegeben werden. Die Bestellung für technische Anschlüsse und Einrichtungen aller Art sowie für das Standmaterial etc. richtet sich nach den Angaben im Beiblatt «WEITERE INFORMATIONEN UND DETAILS ZUM AUSTELLERREGLEMENT» (sep. Bestellformular für Standeinrichtung und technische Anschlüsse).

2.2.6. Emissionen

Ist zu erwarten, dass vom Betrieb des Ausstellungsstandes oder im Zusammenhang mit dem Ausstellungsgut Emissionen wie Rauch, Dünste, Dämpfe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Lichteffekte, bspw. durch blinkende oder rotierende Reklamen und Lichtquellen etc. ausgehen, ist dies in der Anmeldung besonders zu umschreiben. Ein Anspruch auf Erteilung der erforderlichen ausdrücklichen Bewilligung durch die Messeleitung besteht nicht.

2.3. Annahme der Anmeldung

Über die Annahme der Anmeldung, die Zulassung der Ausstellungsgüter von Mitausstellern sowie die Zuteilung des Standplatzes entscheidet die Messeleitung nach Ermessen im Rahmen der Messepolitik. Sie kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen und ohne Kostenfolge verweigern. Insbesondere begründen frühere Zulassungen keinen Anspruch auf eine erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz für eine folgende Messe. Darüber hinaus ist die Messeleitung berechtigt, Konkurrenzartikel von Ausstellungsgütern zuzulassen; mithin ist der Ausschluss der Konkurrenz nicht zugesichert.

2.4. Zustandekommen des Ausstellervertrages

Mit der Annahme der Anmeldung durch Einreichung des unterzeichneten Anmeldeformulars, durch die Messeleitung kommt der Vertrag ungeachtet dessen, ob die Standplatzzuteilung bereits erfolgt ist, zustande.

2.5. Widerruf der Anmeldung und Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller

Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Unterzeichnung des Ausstellervertrages schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Die Anmeldung ist nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und Annahme durch die Messeleitung verbindlich. Der Veranstalter ist bei einem allfälligen Rücktritt des Ausstellers bis 60 Tage vor der Messe berechtigt, die entstandenen Kosten und Aufwendungen, jedoch mind. CHF 500.00, in Rechnung zu stellen. Bei einem Rücktritt innert 60 Tagen bis zum Messetermin werden 100 % der bestellten Standpräsenz sowie aufgelaufene Nebenkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob der vorgesehene Standplatz später noch vermietet werden kann.

2.6. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Jeder Aussteller sorgt auf eigene Kosten vor dem Messebetrieb dafür, dass alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen und zum Schutz der Messe, der Aussteller, der Besucher und Dritter die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden. Auf Verlangen der Messeleitung hat sich der Aussteller darüber auszuweisen. Wird eine für den vorgesehenen Betrieb unerlässliche Bewilligung definitiv nicht erteilt, kann sowohl der Aussteller als auch die Veranstalterin in sinngemässer Anwendung von Ziff. 2.5 und nachstehender Ziff. 2.8 vom Vertrag zurücktreten.

2.7. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der rechtsgültig zustande gekommene Ausstellervertrag ist nur für die in der Anmeldung erwähnte Messeveranstaltung auf dem von den Swiss Wedding World bereit gestellten Areal gültig. Für jede neue Messe

ist ein neuer Ausstellervertrag abzuschliessen, wobei der Messeleitung in Bezug auf die Annahmeerklärung (vgl. Ziff. 2.3.) in jedem Fall absolute Vertragsfreiheit zukommt.

2.8. Widerrufs- und Entfernungsrecht

Die Messeleitung ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Ausstellervertrag aufgrund falscher Angaben des Ausstellers in seiner Anmeldung zustande gekommen ist oder der Aussteller seiner Vorauszahlungspflicht nicht nachkommt. Der fehlbare Aussteller ist der Veranstalterin gegenüber für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig. Die Messeleitung ist überdies berechtigt, den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Ausstellungsobjekte auf Kosten des fehlbaren Ausstellers entfernen zu lassen, ohne dass Aussteller und Dritte einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen können.

3. VERTRAGSINHALT

3.1. Vertragsgegenstand

Durch den rechtsgültig zustande gekommenen Ausstellervertrag verpflichtet sich die Veranstalterin, dem Aussteller für die im Vertrag bezeichnete Messe oder Veranstaltung einen Standplatz zuzuweisen (vgl. Ziff. 2.2.1.) und die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Der Aussteller verpflichtet sich, der Veranstalterin die festgesetzte Standplatzmiete samt Nebenkosten sowie die Entschädigungen für die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu entrichten. Er verpflichtet sich weiter, sich strikt an die gesetzlichen, wie auch an die von der Veranstalterin erlassenen Vorschriften und Weisungen zu halten. Der Aussteller verpflichtet sich zudem, während der Dauer der Messe, die in der Anmeldung aufgeführten und von der Messeleitung genehmigten, Produkte und Dienstleistungen auszustellen. Ein Wechsel der angemeldeten und genehmigten Ausstellungsgüter während der Messe ist ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung ausgeschlossen. Die aus dem Ausstellervertrag fliessenden Rechte zugunsten des Ausstellers sind nicht übertragbar.

3.2. Haftung und Versicherung

3.2.1. Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet gegenüber der Veranstalterin für die von ihm und/oder seinen allfälligen Mitausstellern /Untermietern verursachten Schäden.

3.2.2. Haftungsausschluss der Veranstalterin

Die Veranstalterin haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht vorhersehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt, Pandemien und bedrohliche Gewaltanwendungen.

3.2.3. Weitere Haftungsausschlüsse

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller/Besucher entstehen. Insbesondere haftet die Veranstalterin bezüglich des rechtmässigen Vertriebs der Produkte und Dienstleistungen durch den Aussteller (Beachtung von Patent-, Lizenz-Vertriebs sowie andere Rechte und Pflichten) in keinerlei Hinsicht. Die Durchsetzung bzw. Abwehr entsprechender Rechte oder Ansprüche ist allein Sache des Ausstellers.

3.2.4. Versicherungen

Alle Versicherungen, insbesondere Haftpflicht-, Transport-, Ausstellungs-, Diebstahls- und Reisegepäckversicherung ist Sache des Ausstellers. Es wird keine Haftung durch die Swiss Wedding World übernommen.

3.3. Dienstleistungen der Veranstalterin

3.3.1. Allgemeine Überwachung der Hallen

Die Messeleitung organisiert während der Messe eine allgemeine Hallenüberwachung, gemäss den Angaben im Beiblatt „WEITERE INFORMATIONEN UND DETAILS ZUM AUSTELLERREGLEMENT“ der jeweiligen Messe/Veranstaltung. Die allgemeine Überwachung kann nur soweit gehen, als sie mit den Sicherheitsvorschriften und den betrieblichen Bedürfnissen der Swiss Wedding World übereinstimmt. Seitens der Veranstalterin wird jede Gewährleistung im Zusammenhang mit der allgemeinen Hallenüberwachung wegbedungen.

3.3.2. Einzelbewachung

Der Aussteller kann bei der von der Messeleitung beauftragten Bewachungsgesellschaft direkt und auf eigene Kosten eine Einzelbewachung veranlassen (vgl. Bestellformular).

3.3.3. Reinigung und Entsorgung

Die Messeleitung ist für die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, usw. verantwortlich. Die Reinigung des Standes ist Sache des Ausstellers. Für die Art der Entsorgung und deren Kosten gelten die Angaben im Beiblatt „WEITERE INFORMATIONEN UND DETAILS ZUM AUSTELLERREGLEMENT“ sowie des Entsorgungskonzeptes der jeweiligen Messe/Veranstaltung. Der Veranstalterin entstehende Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften anfallen, werden dem Aussteller verrechnet.

3.3.4. Parkplätze

Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten vermietet die Veranstalterin den Ausstellern Parkplätze auf dem Messegelände, oder in weiteren durch die Veranstalterin bewirtschafteten Parkplatzflächen. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht. Für Schäden, die der Mieter auf dem gemieteten Parkplatz erleidet, lehnt die Veranstalterin jede Haftung ab.

3.4. Messemagazin

Der Aussteller ermächtigt die Messeleitung, die im Ausstellervertrag gemachten Angaben uneingeschränkt für Werbezwecke, dem Magazin Swiss Wedding und das Messemagazin zu verwenden. Die Veranstalterin ist berechtigt, Messekataloge gedruckt und auf digitalen Weg der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für den Inhalt der Eintragungen ab. Ebenso besteht keine Haftung für aufgrund missverständlicher oder falscher Vorgaben erfolgte oder nicht grobfahrlässig verursachte falsche Eintragungen sowie für die weitere Verwendung der Daten durch Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der Veranstalterin.

4. STANDBAU

4.1. Anlieferung

In Bezug auf den Zeitpunkt der Anlieferung und Einräumung wird auf die Bestimmungen im Beiblatt «WEITERE INFORMATIONEN UND DETAILS ZUM AUSTELLERREGLEMENT» der jeweiligen Messe/Veranstaltung verwiesen. Nach dem Abladen sind die Fahrzeuge sofort auf die zugewiesenen Parkplätze zu stellen. Durchfahrten sind stets freizuhalten. Die Transportführer haben den Anordnungen der Messeleitung, der Hallenbetreuer, des Sicherheitsdienstes und der Verkehrspolizei Folge zu leisten. Das Transportieren oder Auswechseln von Ausstellungsgütern ist während der ganzen Messedauer nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Messeleitung gestattet. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet ausschliesslich der Aussteller. Im Weiteren gelten die speziellen Bestimmungen des Anlieferungskonzeptes des für die Messe/Veranstaltung betroffenen Areals bzw. der jeweiligen Veranstaltung.

4.2. Gestaltung der Messestände

4.2.1. Standgestaltung

Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers. Sie darf den Gesamteindruck der Messeveranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Stand ist nach hinten und gegenüber anstossenden Nachbarn auch zur Seite mit sauberen

Wänden zu schliessen. Er ist mit einer guten Beleuchtung sowie einer sauberen Anschrift zu versehen. Die Messeleitung behält sich vor, einzelne Standgestaltungen oder die Standgestaltungen generell einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Auf Verlangen sind Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Insbesondere bedarf das Schliessen von im Hallenplan vorgesehenen offenen Seiten eines Standes der vorgängigen Genehmigung der Messeleitung.

4.2.2. Ausstellungsfläche in Hallen

4.2.2.1. Standhöhe

Die Standhöhe bemisst sich ab Hallenboden bis zum höchsten Punkt des Standes, inkl. Beschriftung, Werbung, aufgestapelte Ausstellungsgüter etc. Standhöhen von über 3.00 m sind bewilligungs- und kostenpflichtig.

4.2.2.2 Mehrgeschossige Stände

Für mehrgeschossige Stände ist vorgängig die Bewilligung der Messeleitung und der Feuerpolizei einzuholen. Alle daraus resultierenden Kosten, insbesondere für feuerpolizeiliche Massnahmen (z.B. Brandmelder, Sprinkler), gehen zu Lasten des Ausstellers.

4.2.2.3. Fertig- und Systemstände

Die Aussenmasse der Fertig- und Systemstände sind auf 1 cm genau anzugeben. Für Abweichungen trägt der Aussteller die Konsequenzen (Einpassung eines Standes).

4.2.2.4 . Trennwände

Rückwände und Seitenwände (Höhe 2.5 m - Stärke 4cm) werden den Ausstellern auf Bestellung vermietet und innerhalb seiner gemieteten Standfläche gestellt. Die Ausstellungswände sind Eigentum der Veranstalterin und müssen sorgfältig behandelt werden. Die Wände dürfen nur durch den Maler der Veranstalterin/Messeleitung gestrichen werden (vgl. Bestellformular). Sie können aber durch den Aussteller mit nicht feuergefährlichen Materialien verkleidet werden, wobei nach Schluss der Messe/Veranstaltung die Wandbezüge, Nägel, Heftklammern, Klebebänder und Leime einschliesslich Leimrückstände sowie jegliche Dekorations- und Beschriftungsmaterialien wieder entfernt werden müssen. Zuzufolge der Nichtbeachtung dieser Vorschriften der Veranstalterin entstehenden Mehrkosten werden dem Aussteller separat verrechnet.

4.2.2.5. Decken/ Deckenraster

Der Aussteller kann selbsttragende Decken oder Deckenraster über die Standfläche montieren. Vor dem Anbringen einer geschlossenen Decke mit irgendwelchen Materialien (auch Planen, Stoffe. etc.) ist die Bewilligung der Messeleitung und der Feuerpolizei einzuholen. Alle daraus resultierenden Kosten, insbesondere für feuerpolizeiliche Massnahmen (z.B. Brandmelder, Sprinkler) gehen zu Lasten des Ausstellers. Wände, Decken, Pfeiler und Träger der Gebäude der Veranstalterin dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Messeleitung als Montagehilfen benutzt werden.

4.2.2.6. Aufhängungen

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen sind kostenpflichtig und bei der Messeleitung in Auftrag zu geben. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur die offiziellen Aufhängepunkte und -seile der Messe verwendet werden. Ausnahmen sind bei der Messeleitung zu beantragen. Befestigungen an der Infrastruktur sind nicht erlaubt. Für Schäden haftet die Messeleitung nur bis zu den von ihr montierten Endpunkten.

4.2.2.7. Wandflächen

Bei gemieteten Wandflächen dürfen die Ausstellungsgüter höchstens 20 cm abstehen. Dies gilt auch für Prospektanlagen.

4.2.3. Verkaufswagen

Die Standgrösse entspricht der effektiv beanspruchten Fläche. Einzubeziehen sind insbesondere auch klappbare Ladentische, Vordächer, Sonnenschirme, zusätzlich aufgestellte Tische und Stühle, Deichseln, Lager- und Stapelräume etc.

4.2.4. Ausstellungsfläche im Freigelände

Ausstellungsfläche im Freigelände wird nur als rohe Bodenfläche und in der Regel ohne Standbaumaterial vermietet. Einrichtungen und Installationen mit einer Höhe von über 5.00 m bedürfen einer vorgängigen ausdrücklichen Bewilligung der Messeleitung. Schlitz- und Grabarbeiten sind verboten. Die Erstellung von Fundamenten, Verankerungen, Pfählungen etc. bedarf der vorgängigen ausdrücklichen Bewilligung der Messeleitung.

4.2.5. Firmenschild / Anschriften

Die Veranstalterin behält sich vor, für eine Veranstaltung als Ganzes oder für einzelne Aussteller an besonders bezeichneten Ausstellungsflächen einheitlich gestaltete Firmenschilder vorzusehen.

4.2.6. Standnummern

Der Stand wird von der Veranstalterin mit einer Standnummer gekennzeichnet. Der Hallenbetreuer ist befugt, die Standnummern gut sichtbar zu montieren.

4.2.7. Plakate | Werbung | Beschriftungen

Plakate, Werbung und weitere Beschriftungen dürfen nur im Standinnern erfolgen und nur an den offenen Standseiten nach aussen in Erscheinung treten. Die Standbegrenzung ist zu beachten.

4.2.8. Weitere Vorschriften

Die Standgrenzen sind strikte einzuhalten. Das Anbohren, Bekleben und Bemalen der Böden, Wände, Pfeiler und Decken der Gebäude und weiterer baulicher Einrichtungen der Veranstalterin ist untersagt. Das Befestigen irgendwelcher Lasten und Gegenstände an diesen Bauteilen bedarf der vorgängigen ausdrücklichen Bewilligung der Messeleitung. Auf den Böden darf ausschliesslich das Teppich-Klebeband verwendet werden, das beim Servicepoint der Messe gegen Entgelt bezogen werden kann. Offene Schüttungen, wie z.B. Kies und Sand, sind verboten. Allfällige Ausnahmen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung durch die Messeleitung. Die zulässige Bodenbelastung darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

4.3. Technische Anschlüsse

4.3.1. Allgemeines

Die Messeleitung erstellt die Standzuleitungen nur gemäss der vorliegenden Bestellung. Für die Ausführung der Standzuleitungen ist das Formular „Standskizze für technische Anschlüsse“ vollständig und termingerecht einzureichen. Bei verspäteter Einsendung der Standskizze werden die Standzuleitungen nach Ermessen der Veranstalterin ausgeführt. Allfällige Mutationen müssen der Messeleitung schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten kann keine Garantie für die Ausführung der Änderungen übernommen werden. Standinterne Installationen sind Sache des Ausstellers und können durch den zugewiesenen Halleninstallateur gegen Verrechnung oder andere autorisierte Fachleute erstellt werden. Private Installationen sind strengstens untersagt. Technische Leitungen, die über die Verkehrswege führen, müssen entsprechend gesichert und markiert sein. Alle Anschlüsse, Anschlusskästen, Bodendosen, Verteiler und Abzweigungen müssen jederzeit zugänglich sein. Wer Anschlüsse verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

4.3.2. Elektrizität

4.3.2.1. Strom

Im Messeareal stehen Einphasenwechselstrom 230 V, 50 Hz und Drehstrom 400 V, 50 Hz mit mobiler Elektroverteilung zur Verfügung. Bei Apparaten mit anderer Betriebsspannung oder Stromart hat der Aussteller im Standinneren selbst für die nötigen Anpassungen zu sorgen.

4.3.2.2. Installation

Jegliche Manipulationen an den elektrischen Leitungen, insbesondere an den Zuleitungen sind verboten. Für die Elektrostandinstallationen ab den Anschlüssen trägt der Aussteller/Installateur die Verantwortung.

4.3.2.3. Beleuchtung

Die Messeleitung sorgt für eine gute Grundbeleuchtung der Hallen. Plätze im Freien sind davon ausgenommen.

4.3.4. Wasser

In allen Hallen bestehen örtlich begrenzte Möglichkeiten zur Erstellung von Kaltwasser- und Abwasseranschlüssen. Bedürfnisse sind mit der Ausstelleranmeldung bekannt zu geben.

4.3.5. Kamin

Heizungen, Öfen und Cheminées, die vorgeführt werden wollen, sind mit der Ausstelleranmeldung bekannt zu geben. Der Aussteller hat sich in Bezug auf die feuerpolizeilichen Vorschriften direkt mit der Feuerpolizei der Stadt Zürich in Verbindung zu setzen und der Messeleitung die Bewilligung vorzulegen.

4.4. Sicherheitsvorschriften von technischen Einrichtungen und Geräten

Maschinen, Apparate und Werkzeuge können grundsätzlich vorgeführt werden. Es dürfen jedoch nur solche Objekte zur Vorführung gelangen, die den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Messeleitung kann die Zulassung von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen, die den einschlägigen Vorschriften nicht entsprechen, jederzeit verbieten, ohne dass den Ausstellern daraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

4.5. Fahrzeugverkehr

Auf dem Messegelände gelten die Regeln der Strassenverkehrsgesetzgebung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fussgängerverkehr auf dem Messegelände regeln, sind zu beachten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10km/h. Geringere Durchfahrtshöhen als 4m sind beschildert. Lastwagen und Lieferfahrzeuge müssen die Motoren während des Entladens und Beladens in den Hallen abschalten. Das Befahren der Hallen und Räumlichkeiten der Messe Zürich mit Fahrrädern, Rollern, Segways, Skateboards, Inlineskates und ähnlichen Geräten ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

5. OBLIEGENHEITEN WÄHREND DES MESSEBETRIEBES

5.1. Nutzung des Standplatzes

Der Aussteller verpflichtet sich, die gemietete Standfläche vertragsgemäss zu gebrauchen, indem er insbesondere dafür besorgt ist, dass er

- den Stand während der Öffnungszeit der Messe/Veranstaltung durchgehend bedient
- den Aufbau des Standes vor Messeöffnung und den Abbau nach Messeschluss durchführt
- Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, die aktive Werbung ausserhalb des Standes unterlässt
- Ausstellungsmaterialien, Drucksachen, Werbemittel etc. jeder Art, die Anlass zu begründeten Beanstandungen geben, auf Anordnung der Messeleitung unverzüglich entfernt
- Werbematerial und Muster nur im eigenen Stand abgibt
- keine Zigaretten an Jugendliche abgibt
- keinen Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an offensichtlich Betrunkene abgibt, beziehungsweise ausschenkt
- die eigene Standfläche nicht überschreitet, insbesondere nicht durch das Verteilen von Drucksachen, Werbemitteln und jeglichen Materialien aller Art vor dem eigenen Messestand, auf Verkehrsflächen vor und in den Hallen und auf öffentlichem Grund
- die Messeleitung über die Durchführung von Gratis-Verlosungen und Wettbewerben aller Art orientiert und derartige Veranstaltungen nur im Rahmen des gesetzlich Möglichen und Bewilligten durchführt

- den Stand täglich reinigt; den täglichen Abfall am Ende jedes Messtages gemäss den Vorgaben im Entsorgungskonzept und im Beiblatt „WEITERE INFORMATIONEN UND DETAILS ZUM AUSTELLERREGLEMENT" deponiert

Die Erhebung besonderer Eintritts-, Benutzungs-, Beratungs- oder sonstiger Gebühren durch den Aussteller ist vorbehältlich einer ausdrücklichen schriftlichen Ausnahmegewilligung der Messeleitung verboten. Film- und Modevorführungen in geschlossenen Ständen bedürfen der vorherigen Bewilligung durch die Veranstalterin. Nach Möglichkeit stellt die Messeleitung besondere Räume für solche Zwecke gegen entsprechende Mietgebühren zur Verfügung. Nutzt ein Aussteller seinen gemieteten Standplatz während des Messebetriebes nicht, schuldet er der Veranstalterin neben dem Preis für die volle Standmiete und die Nebenkosten eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe. Der Veranstalterin bleibt die Geltendmachung des weiteren Schadens vorbehalten.

5.2. Kontroll-, Weisungs- und Eingriffsrecht der Veranstalterin/Messeleitung

Die Messeleitung führt Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, das Verhalten der Aussteller während der Messe und über die Ausstellungsgegenstände durch. Der Aussteller verpflichtet sich, den Weisungen der Messeleitung und deren Organe für einen geordneten Messebetrieb jederzeit Folge zu leisten. Wird die Anordnung der Messeleitung nicht befolgt, hat die Messeleitung das Recht, auf Kosten des säumigen Ausstellers die notwendigen Massnahmen durchzuführen.

5.3. Meldepflicht des Ausstellers

Der Aussteller muss Mängel, die er nicht selbst zu beseitigen hat, der Messeleitung unverzüglich melden. Dabei kann es sich auch um Mängel handeln, die nicht direkt mit der gemieteten Standfläche im Zusammenhang stehen. Unterlässt der Aussteller die Meldung oder erstattet er die Anzeige nicht rechtzeitig, wird er schadenersatzpflichtig.

6. VERLETZUNG VON PFLICHTEN

Verletzt ein Aussteller die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Pflichten und beseitigt er trotz schriftlicher Mahnung den rechtswidrigen Zustand nicht, hat er der Veranstalterin eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 5'000.- zu bezahlen. Darüber hinaus haftet er der Veranstalterin für den entstandenen weiteren Schaden sowie für die Kosten der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes durch die Messeleitung, die befugt ist, trotz Bezahlers der Konventionalstrafe den rechtmässigen Zustand herstellen zu lassen. Die Messeleitung ist auch befugt, den fehlbaren Aussteller mit sofortiger Wirkung wegzuweisen. Die Geltendmachung der in einer Bestimmung dieses Reglements besonders vorgesehenen Konventionalstrafe bleibt vorbehalten.

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

7.1. Ausweise/ Eintrittskarten

7.1.1. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind ausschliesslich für die Aussteller und ihr Standpersonal bestimmt. Die berechnete Anzahl wird aufgrund der Standplatzmiete zugeteilt. Weitere für das Standpersonal benötigte Ausweise sind zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Messeleitung. Die Ausweise sind persönlich und nicht übertragbar. Zu deren Ausfertigung kann die Vorlage von Fotografien verlangt werden.

7.1.2. Kundengutscheine für ein Eintrittsbillet

Nach fristgerechter Bestellung in Übereinstimmung mit den Anordnungen im Beiblatt „WEITERE INFORMATIONEN UND DETAILS ZUM AUSTELLERREGLEMENT" der entsprechenden Veranstaltung/Messe stellt die Messeleitung den Ausstellern Kundengutscheine für Eintritte zu, die ausschliesslich zur kostenlosen Abgabe an die Kundschaft für Werbezwecke bestimmt sind und im Umtausch an der Tageskasse oder via Internet zum

Bezug einer Tageskarte berechtigen. Der Weiterverkauf dieser Gutscheine ist untersagt. Über die vom Aussteller bezogenen Kundengutscheine wird im Anschluss an die Veranstaltung/Messe abgerechnet. Bei verspäteter Bestellung von Kundengutscheinen werden einzig gegen Voraus- oder Barzahlung unpersönliche Gutscheine zum Bezug einer Tageskarte abgegeben. Eintritte, die nach dem Ablauf der Bestellfrist bestellt worden sind, werden nicht ausgewertet und somit auch nicht zurückerstattet.

7.2. Fotografieren und Filmen

7.2.1. Aufnahmerecht der Messeleitung

Die Messeleitung ist berechtigt, Fotos und Filme von Ausstellungsgegenständen und Objekten anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht.

7.2.2. Aufnahmeverbot

Die Messeleitung kann für bestimmte Hallen oder Ausstellungsflächen ein generelles oder teilweises Verbot von Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

7.2.3. Gewerbsmässiges Fotografieren und Reproduzieren aller Art

Pressefotografen mit offiziellem Presseausweis ist das Fotografieren für Presse Zwecke gestattet. Ansonsten ist das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art nur mit besonderer schriftlicher Bewilligung der Messeleitung gestattet. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht.

7.2.4. Sonstiges Fotografieren und andere Aufnahmen

Sonstiges Fotografieren und andere Aufnahmen dürfen nur mit dem Einverständnis des Ausstellers gemacht werden. Es obliegt dem Aussteller bzw. seinem Standpersonal, unerwünschte Aufnahmen seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter zu verhindern.

7.2.5. Fotostative, Beleuchtungseinrichtungen

Während der Öffnungszeiten dürfen ausserhalb der Ausstellungsstände keine Fotostative und Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden.

7.2.6 Bild- und Tonaufnahmen

Personen, die sich im Rahmen einer Veranstaltung in den Hallen und Räumlichkeiten der Swiss Wedding World aufhalten, müssen damit rechnen, dass die Swiss Wedding World von ihnen Bild- und Tonaufnahmen anfertigt. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Swiss Wedding World allfällige Bild- und Tonaufnahmen von ihnen zum Zweck der Berichterstattung, Dokumentation und Werbung im Zusammenhang mit der besuchten Veranstaltung verwenden kann.

7.2.7. Digitale Vernetzung

Die Messeleitung bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen, ist berechtigt, Fotos und Filme von Ausstellungsgegenständen und Objekten anfertigen zu lassen und für die digitale Vernetzung, insbesondere auf der Website der Swiss Wedding World zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht. Der Aussteller erteilt mit der Annahme des Vertrages zur Teilnahme an der Messe sein Einverständnis, mit seinen gemachten Angaben, zur Vernetzung seiner Firmendaten auf der Website der Swiss Wedding World.

7.3. Gesetzliches Rauchverbot

Das Rauchen in den Hallen und Räumlichkeiten der Messehallen ist gesetzlich verboten. Wer gegen das Rauchverbot verstösst, kann mit einer Busse bestraft werden.

7.4. Verwendung von Musik (SUISA)

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der MCH Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Die Veranstalter stellen die Swiss Wedding World frei von Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

7.5. Bauarbeiten

Die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den Hallen und Räumlichkeiten der Swiss Wedding World ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.

7.6. Drohnen

Der Betrieb von Drohnen und anderen ferngesteuerten Fluggeräten in den Hallen und Räumlichkeiten der Swiss Wedding World ist während einer Veranstaltung untersagt. Über Menschenansammlungen bzw. im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen im Freien dürfen Drohnen und andere ferngesteuerte Fluggeräte nicht betrieben werden. Ausnahmegewilligungen können vom Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL erteilt werden.

7.7. Gesetzliche Bestimmungen

Nebst den bereits erwähnten Vorschriften hat der Aussteller sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten; dies gilt z.B. für das Zollgesetz, das Arbeitsgesetz, das Giftgesetz, etc.

8. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISES

8.1. Räumung der Standfläche

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche in Übereinstimmung mit den terminlichen Vorgaben zu räumen und nach den Weisungen des Hallenbetreuers zu reinigen. Kosten, die der Veranstalterin infolge der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

8.2. Rückgabe gemieteter Standeinrichtung

Die seitens des Ausstellers von der Veranstalterin gemieteten Trennwände und weiteren Standeinrichtungen sind vom Aussteller sowie nach den Weisungen des zuständigen Hallenbetreuers in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Veranstalterin anfallende Kosten für Reinigung, Umtriebe bei nicht termingemässer Rückgabe, Herstellen des einwandfreien Zustandes überhaupt etc. werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

8.3. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung

8.3.1. Absage und Abbruch einer Veranstaltung

Die Swiss Wedding World ist berechtigt, eine Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen oder vorzeitig abzubrechen, falls die Durchführung aus Gründen, welche die Swiss Wedding World nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden kann. Muss eine Veranstaltung aus Gründen, welche die Swiss Wedding World nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt abgesagt oder vorzeitig abgebrochen werden, so ist die Swiss Wedding World von ihren Leistungspflichten entbunden und die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben gegenüber der Swiss Wedding World weder einen Anspruch auf Erfüllung noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der Swiss Wedding World erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Veranstaltung.

8.3.2. Verschiebung und Anpassung einer Veranstaltung

Die Swiss Wedding World ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen, falls die Swiss Wedding World wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Muss eine Veranstaltung verschoben oder deren Betrieb den Umständen angepasst werden, so haben die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher gegenüber der Swiss Wedding World weder einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

9. FEUERPOLIZEILICHE SICHERHEITSMASSNAHMEN

9.1. Allgemeines

In den Hallen und Räumlichkeiten der Swiss Wedding World dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die den Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) entsprechen. Für die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften gelten die Bestimmungen der Behörden im behördlichen Merkblatt. Insbesondere ist verboten, den Gebrauch von Notausgängen und Fluchtwegen (wie Treppen und Treppenvorplätze, Gänge, Verkehrswege etc.) und Brandschutzeinrichtungen (wie Feuermelder, Löschposten, Brandschutztüren, Sprinkleranlagen, Notleuchten, Fluchtwegmarkierungen etc.) in irgendeiner Art einzuschränken, Dekorationen und Einrichtungen so anzubringen, dass durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen eine gefährliche Wärmestrahlung entsteht oder es gar zu einer Entzündung kommt, offen zu feuern sowie feuergefährliche oder explosive Stoffe und Waren zu lagern, aufzubewahren oder zu verwenden. Auf dem Freigelände kann die Messeleitung Ausnahmegewilligungen erteilen.

9.2. Verkleidungen und Dekorationen

Verkleidungen und Dekorationen dürfen nur aus Materialien hergerichtet werden, welche gemäss VKF-Normen schwer brennbar sind, im Brandfalle nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Wandverkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Stroh, Schilf, Tannenreisig und anderes leicht entflammbares Dekorationsmaterial darf nicht verwendet werden.

9.3. Feuergefährliche Stoffe

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe ist in den Hallen und Räumlichkeiten der Messe verboten. Es dürfen keine Reklameballons verkauft oder abgegeben werden, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlicher Eigenschaften gefüllt sind.

9.4. Feuerstellen

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoffflaschen wird nur bewilligt, sofern es für die Demonstration der Ausstellungsgüter benötigt wird und keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht zu Dekorationszwecken ist nicht zulässig. Für Schweissarbeiten und für die Aufstellung und Lagerung von Einrichtungen und Geräten im Stand ist vom Aussteller in allen Fällen vor Beginn der Veranstaltung eine feuerpolizeiliche Bewilligung einzuholen. Entsprechende Gesuche sind einzureichen.

9.5. Nebelmaschinen

Der Betrieb von Nebelmaschinen ist nur mit einer Bewilligung der Messeleitung erlaubt.

9.6. Fluchtwege und technische Einrichtungen

Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis benützt werden können. Elektroverteilkästen, Elektrotrassen, Lüftungsrohre sowie Gas- und Wasserleitungen dürfen durch Stände, Ausstellungsgüter oder andere Objekte weder ganz noch teilweise verbaut oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten. Wer Fluchtwege oder technische Einrichtungen verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

10. ABRECHNUNG

Das Abrechnungswesen und die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem Ausstellervertrag der jeweiligen Messe/Veranstaltung.

11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Bei Streitigkeiten mit der Swiss Wedding World gilt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich. Die Swiss Wedding World kann ihre Ansprüche gegenüber einem Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten oder Besucher wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem dieser seinen Wohnort oder Sitz hat.